



Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Nienburg, Postfach 17 20, 31567 Nienburg

Stadt Bassum
Postfach 1380
27203 Bassum

STADT BASSUM					
Eingang: 23. Jan. 2019					
Bgm	AVD	1	2	7	62



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Nienburg

Bearbeitet von:
Herrn Güttner

E-Mail: Thomas.Guettner@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
3-61.02.31 (77/20), 12.12.2018

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2111/21102-L340

Durchwahl 606-175

Nienburg (Weser)
18.01.2019

Bauleitplanung der Stadt Bassum; Bebauungsplan Nr.2 (77/20)

- Hier: Stellungnahme vor Beteiligung gem. §4(2) BauGB

→Anlg.: Anschluss Gemeindestraße (Skizze)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung.

Ich habe Ihre Planungsabsichten zur Kenntnis genommen und nehme hierzu wie folgt Stellung:

Das Plangebiet grenzt im Abschnitt 40 von ca. Station 1127 bis ca. Station 1390 an freier Straßenstrecke und zur Hälfte innerhalb der geschlossenen Ortslage direkt nördlich an die Landesstraße 340. Lediglich der auszubauende Gemeindestraßenanschluss befindet sich im Bereich der festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Für eine geordnete und verkehrssichere Abwicklung des zu erwartenden einmündenden Verkehrs auf die Landesstraße habe ich Ihnen eine Möglichkeit in dem anliegenden Luftbild skizziert.

Die Einmündungsradien sind mit $\geq 10\text{m}$ zu bemessen und in einer Tiefe von 20m zum befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße ist eine Breite der Gemeindestraße von $\geq 5,50\text{m}$ erforderlich.

Einer gemeinsamen Aufmündung der vorhandenen und der geplanten Straße, wie in den Unterlagen dargestellt, kann ich nicht zustimmen.

Auf die Forderung zur sofortigen Herstellung einer Linksabbiegemöglichkeit kann von hier aus verzichtet werden.

Ebenso kann die Nutzung der Bauverbotszone für die Anlage eines Lärmschutzwalls entlang der Landesstraße in Aussicht gestellt werden, allerdings nicht, wie in dem städtebaulichen Entwurf dargestellt bis zur Grundstücksgrenze, sondern in einem Abstand von 10m vom befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße.

Zur Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen ist für den neuen Straßenanschluss eine Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt zu abzuschließen.

In dieser Vereinbarung wird sich das Land u. a. die Anlage einer Linksabbiegespur, einer Querungshilfe und einer Signalisierung in diesem Bereich zu Lasten der Stadt vorbehalten, sofern dies aufgrund der Bauleitplanung erforderlich werden sollte.

Seite 1

Einen entsprechenden Vereinbarungsentwurf werde ich Ihnen im Rahmen der weiteren Beteiligung in diesem Verfahren zuleiten.

Der rechtsverbindliche Abschluss dieser Vereinbarung vor Rechtskrafterlangung des Bebauungsplans ist Voraussetzung für die Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Ansonsten bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



